

19. Die Straftat eines vorbestraften Täters, die zwar den Tatbestand eines Vergehens erfüllt, jedoch unter Anwendung des § 44 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren geahndet wird, ist ein Verbrechen (vgl. NJ 1975/23, S. 690, § 44 Anm. 2.)

20. Soweit es für bestimmte Arten von Straftaten besondere Tatbestände für Vergehen und Verbrechen gibt (z. B. §§ 161, 162), muß das verletzte Strafgesetz, also der Vergehens- oder Verbrechenstatbestand, angeführt und die Handlung in der Anklageschrift, im Eröffnungsbeschluß und im Urteil als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet werden. Es würde dem Gesetz widersprechen, nur allgemein wegen einer Straftat beispielsweise gemäß § 158 oder § 159 anzuklagen bzw. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Frage nach dem Charakter der Handlung, (Vergehen

oder Verbrechen) bis zum Urteil offen zu lassen. Wenn in Strafbestimmungen keine besonderen Tatbestände und Strafandrohungen für Vergehen und Verbrechen enthalten sind (z. B. § 116 Abs. 1, § 121 Abs. 1, §§ 122, 126, 127 132, 153, 185, § 190 Abs. 1, § 215 Abs. 1, § 216 Abs. 1, § 217 Abs. 2, § 217 a), so muß in jedem Verfahrensstadium eingeschätzt werden, ob die Straftat ein Vergehen oder Verbrechen ist. Die Feststellung erfolgt endgültig mit dem rechtskräftigen Urteil. Wenn das Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet worden ist, sich aber in der Hauptverhandlung ergibt, daß die Tat als Verbrechen bestraft werden kann, ist der Angeklagte gemäß § 236 StPO auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen. Die Verurteilung nach § 1 Abs. 3 statt Abs. 2 bedeutet eine andere rechtliche Würdigung der Handlung und damit die Veränderung des Straftatbestandes.

§ 2

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht:

- fahrlässige Körperverletzung;
- Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums;
- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen;
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, ^spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden.

1. Die Strafbestimmung über Antragsdelikte berücksichtigt — sofern das begangene Vergehen keine ernsthafte Schädigung darstellt und der Geschädigte eine Verfolgung der gegen ihn begangenen Tat nicht für notwendig hält oder keine Kenntnis von der Tat hat —,

daß die sozialistische Gesellschaft eine Strafverfolgung nur dann bejaht, wenn sie aus gesellschaftlichen Gründen notwendig ist.

Bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 118), vorsätzlicher Sachbeschädigung (§ 183) und unbefugter Benutzung von